

3.) ENTSCHEIDUNG AN DAS EUROPA-PARLAMENT GEGEN DIE BERUFSVERBOTE IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Im Januar 1972 faßten der Bundeskanzler der BRD und die Ministerpräsidenten der Länder den grundsätzlichen Beschluß, sogenannten „Extremisten“, die a priori als illoyal gegenüber der Verfassung der BRD verdächtigt werden, den Zugang zum öffentlichen Dienst zu verbieten. Angeblich sollte sich diese Maßnahme gegen Feinde der Demokratie von rechts und links richten. Bei der Durchführung dieses Beschlusses traten in der Praxis zwei Varianten zutage. Die einen handeln nach der Auffassung, daß allein die Mitgliedschaft in einer Organisation, deren Verfassungstreue in Frage gestellt wird, ausreicht, um jeden Beamtenanwärter vom öffentlichen Dienst fernzuhalten. Andere vertreten die Auffassung, daß für ein Berufsverbot die Tätigkeit in einer solchen Organisation ausschlaggebend sein müsse. In beiden Fällen aber setzen polizeiliche Ermittlungen, Untersuchungen und Verhöre ein, die schließlich zum Berufsverbot führen.

Die Zahl der von diesen Praktiken Betroffenen hat bereits erschreckende Ausmaße angenommen. Mehr als eine halbe Million junger Bürger wurde Verhören und polizeilichen Ermittlungen unterzogen. Mehr als 1.200 Beamte oder Beamtenanwärter wurden im Namen des Schutzes der Demokratie wegen sogenannter „verfassungsfeindlicher Umtriebe“ mit Berufsverbot belegt. Man verbietet Lehramtsbewerbern, Lehrer zu werden, Juraabsolventen, Richter zu werden, Medizinern, ihren Beruf an einer Klinik auszuüben. Die Praxis führt sogar so weit, daß Lokomotivführer, Pförtner, Reinmachefrauen oder Bademeister, die in kommunalen Diensten stehen, auf ihre „Verfassungstreue“ geprüft und Verhören über ihre gesellschaftliche und politische Tätigkeit unterzogen werden.

Es ist interessant und bezeichnend festzustellen, daß von diesen Maßnahmen nur engagierte Demokraten, Kommunisten, Sozialdemokraten, fortschrittliche Christen und Liberale betroffen werden, während ehemalige Nazis und Neonazis unbehelligt bleiben. Die juristischen Beweismittel, die zur Begründung der Berufsverbotsentscheidung herangezogen werden, zeigen ganz deutlich die dabei beabsichtigte politische Auswahl. So soll allein die Mitgliedschaft in einer Partei der Linken oder in einer fortschrittlichen Organisation (obwohl durch Gesetz zugelassen) ausreichen, um ein Berufsverbot auszusprechen; desgleichen die Zugehörigkeit zu einer fortschrittlichen Jugend- oder Studentenorganisation, ebenso die bloße Tatsache, bei universitären Wahlen kandidiert zu haben. Dadurch wird eine Atmosphäre der Angst geschaffen, und viele Jugendliche zögern, ihre Meinung zu äußern und sich zu engagieren in der Furcht, von diesen Praktiken getroffen zu werden.

Die Gesinnungsschnüffelei ist in diesem Land wieder entstanden. Die Fragen, die während solcher Verhöre gestellt werden, verdienen erwähnt zu werden: *Was halten Sie von der Wirtschaftspolitik des Staates? Welche Weltanschauung haben Ihre Eltern? Welcher Partei oder Gewerkschaft gehören Sie an? Wo haben Sie Ihre Ferien verbracht?*

Es ist Pflicht der unterzeichneten Organisationen, Alarm zu schlagen, solange es noch Zeit ist. Wohin wird diese Entwicklung noch führen, wenn wir nicht auf der Hut sind? Wohin werden diese wiederholten Angriffe auf die Grundfreiheiten gehen? Um zu zeigen, wie verfassungswidrig diese Praktiken sind, genügt es, einige Artikel aus dem Grundgesetz der BRD zu zitieren:

- Artikel 2 (Über die Würde des Menschen): „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt . . .“
- Artikel 3 (Über die Gleichheit vor dem Gesetz): „Niemand darf wegen . . . seiner Rasse . . . seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“
- Artikel 4 (Über die Freiheit des Glaubens): „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich . . .“
- Artikel 5 (Über die Meinungsfreiheit): „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten . . .“
- Artikel 12 (Über die freie Berufswahl): „Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. . .“
- Artikel 33 (Über die Gleichheit der Bürger): „. . . Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte . . .“

Eingedenk unserer schmerzlichen Erfahrungen in der jüngsten Vergangenheit, die in uns noch immer lebendig ist, fragen wir, was es nützt, solch schöne Prinzipien zu verkünden, wenn das Gesetz, in dem sie niedergelegt sind, in der Praxis wie ein Fetzen Papier behandelt wird. In diesem Zusammenhang erinnern wir an den Artikel 2 der Deklaration der Menschenrechte, die von der UNO am 10. Dezember 1948 verabschiedet wurde, nach der jeder Mensch in den Genuß aller Rechte und Freiheiten kommt ohne Unterschiede hinsichtlich seiner Rasse, Hautfarbe, seines Geschlechts, seiner Sprache, Religion und politischen Überzeugung. Darüber hinaus erinnern wir an den Artikel 9 der Europäischen Konvention über die Menschenrechte, über das Recht der Freiheit der Gedanken, der Weltanschauung und der Religion für jeden.

Die Präambel der UNO-Deklaration der Menschenrechte, die auch von der Bundesrepublik Deutschland anerkannt wird, stellt fest, „daß Mißachtung und Mißbrauch der Menschenrechte zu barbarischen Taten geführt haben, die das Gewissen der Menschheit empören“. Und sie sagt weiter: „Wir Völker der Vereinten Nationen, entschlossen, künftige Generationen vor der Geißel des Krieges, der zweimal im Zeitraum eines Menschenlebens unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat, zu bewähren, erklären von neuem unsere Überzeugung in die fundamentalen Rechte des Menschen . . .“.

Nein, es ist nicht möglich, länger in unserer angeblich zivilisierten Welt solche Verletzungen der Grundrechte zu dulden. Solche Praktiken bedeuten darüber hinaus eine wirkliche und ernste Gefahr für alle Länder Europas. Die Praxis der Berufsverbote erinnert die ehemaligen Deportierten, Widerstandskämpfer und Opfer des Nazismus sehr stark an die Zeiten des Dritten Reiches.

Die Schwächung der progressiven demokratischen Kreise und Strömungen in der BRD durch die Praxis der Berufsverbote stellt früher oder später auch eine Bedrohung für die Sicherheit und die Zusammenarbeit in Europa dar. Die Schwächung kann dazu beitragen, das Vertrauen der demokratischen Öffentlichkeit der Nachbarländer in die deutsche Politik zu erschüttern. Sie wird in keinem Falle zur Konsolidierung des europäischen Geistes beitragen, der für die kommende Entwicklung Europas so notwendig ist.

Die unterzeichneten Organisationen sind und bleiben, wie die Völker, die den Frieden wollen, äußerst empfindlich gegenüber jeder Verletzung der Menschenrechte. Sie erheben sich geschlossen, wenn die Grundfreiheiten und Menschenrechte verhöhnt werden. Zu viele ihrer Kameraden sind gefallen, wurden in den Gefängnissen und Konzentrationslagern gefoltert und gemordet, damit die Freiheit lebe. Sie würden gegen ihren bei der Befreiung gelobten Schwur verstoßen, würden sie nicht einen dringenden Appell an das Europa-Parlament und an die internationale öffentliche Meinung richten, damit unverzüglich solche Praktiken aufhören, die für einen großen Staat, der sich als demokratisch versteht, unwürdig sind.

**Fédération Nationale des Déportés et Internés Résistants et Patriotes
F.N.D.I.R.P. – Frankreich**

**Front de l'Indépendance Confederation
F.I. – Belgien**

**VVN – Bund der Antifaschisten
Bundesrepublik Deutschland**

**Antifascistische Oud-Verzetsstrijders Nederland
Bond van Anti-Fascisten – Holland**

Réveil de la Résistance – Luxembourg

Fédération Internationale des Résistants – F.I.R.